



**Prüfbericht über
die Operationellen Programme
„Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013“
und „Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“
im Amt der Landesregierung**

Bregenz, im Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Grundlagen	8
1.1 Europäische Regionalpolitik	8
1.2 Rahmenbedingungen	10
2 Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013	13
2.1 Überblick über das Programm	13
2.2 Begleitung und Steuerung	15
2.3 Abwicklung der Projektförderung	18
2.4 Förderung der Technischen Hilfe	24
3 Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	28
Abkürzungsverzeichnis	31

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt dem Landtag und der Landesregierung in diesem Bericht einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung der Operationellen Programme Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 und Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein im Amt der Landesregierung.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von März bis Juni 2010 die Gebarung der Operationellen Programme Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 und Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein im Amt der Landesregierung. Prüfungsschwerpunkt war die ordnungsgemäße Abwicklung der Programme durch die Abteilungen im Amt der Landesregierung. Beim Operationellen Programm Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein beschränken sich die Ausführungen auf die Tätigkeiten der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) als Bescheinigungsbehörde und Netzwerkstelle. Eine allgemeine Darstellung und Bewertung des Programms sowie der Projekte waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) am 30. Juni 2010 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 6. August 2010 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Europäische Union investiert in der Förderperiode 2007 bis 2013 in die Unterstützung und Förderung der europäischen Regionen € 308,04 Mrd. Das entspricht einem Drittel des Gesamthaushalts der Europäischen Union. Der Großteil des Geldes steht für die neuen Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa sowie auf dem Balkan bereit.

Finanziert werden die Regionalförderungsprogramme durch drei große Fonds. Das Amt der Landesregierung hat bei den Programmen Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 und Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein Behördenfunktionen übernommen. Diese werden über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert.

Das Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 partizipiert mit € 17,66 Mio. an den Strukturfondsmitteln. Ziel ist die Stärkung der Vorarlberger Wirtschaft durch Förderung von Innovationen und regionalen Wachstumsstrategien. Der Vorarlberger Anteil am Programm Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein beträgt € 9,71 Mio. Im Rahmen dieses Programms werden grenzüberschreitende Projekte unterstützt.

Die EU-Regionalförderungen sind jeweils an nationale Kofinanzierungen durch Bund, Länder oder Gemeinden gekoppelt. Mit Ende April 2010 waren 42 Prozent der Mittel für das Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 sowie 80 Prozent der Mittel für Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein durch Projektzusagen gebunden.

Für die Verwaltungsebene, aber auch für die Projektträger sind EU-Förderungen mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Um an den Fördergeldern teilhaben zu können, müssen die Fördernehmer zahlreiche europäische und nationale Vorschriften einhalten.

Auch die Vorgaben an die Verwaltung und Kontrolle der Projekte durch die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden wurden von Programmperiode zu Programmperiode präziser ausformuliert. Da die Europäische Kommission ihr Recht, Zahlungen zu streichen, zu kürzen oder auszusetzen, immer stärker wahrnimmt, ist die ordnungsgemäße Projektabwicklung von entscheidender Bedeutung. Um das Risiko von Rückforderungen zu minimieren, ist die Prüffintensität im Bereich des Vergaberechts zu verstärken.

Im Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 obliegt der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) als Verwaltungsbehörde die Begleitung und Steuerung des Programms. Die operative Förderabwicklung hat sie an die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) und fünf weitere Bundesförderstellen, wie zum Beispiel die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, übertragen.

Die Abwicklung des Programms im Amt der Landesregierung erfolgt effizient und in weiten Teilen ordnungsgemäß. In der laufenden Förderperiode sind noch keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten. Durch das Prinzip der individuellen Beratung vor Antragstellung wird der Förderwerber schon vorab umfassend über die Förderauflagen und die Erfolgsaussichten seines Förderansuchens informiert. Die Kriterien für die Beurteilung und Auswahl der Projekte sollten auch für den Förderwerber transparent sein.

Im Zuge der Abrechnungsprüfung werden von der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) teilweise vom Förderwerber beantragte Kosten berichtigt oder als nicht förderfähig beurteilt. Die Begründungen dafür müssen im Bericht über die Abrechnungsprüfung angeführt werden. Teilweise kann die Beurteilung der Förderfähigkeit bestimmter Kosten aus den Akten nur schwer nachvollzogen werden.

Im Rahmen der Technischen Hilfe wird die Förderfähigkeit der Kosten derzeit von der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) als Begünstigter bestätigt. Die Abrechnungsprüfung durch die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) muss auf weitergehenden Prüfungshandlungen beruhen und nachvollziehbar dokumentiert sein.

Im Programm Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein hat die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) die Funktion der Bescheinigungsbehörde und die einer Netzwerkstelle inne. Dies beinhaltet auch die Letztkontrolle der beantragten EFRE-Mittel, bevor der Zahlungsantrag an die Europäische Kommission weitergeleitet wird. Es ist notwendig, sämtliche Prüfungshandlungen zukünftig zu dokumentieren.

Kenndaten
Fördermittel Vorarlberg für die Periode 2007 bis 2013
in Mio. €

	Regionale Wettbewerbsfähigkeit	Interreg IV
EFRE-Mittel	17,66	9,71
Nationale Mittel	17,66	6,54
Mittel Gesamt	35,32	16,25
davon gebunden (in Prozent)	42	80
Anzahl genehmigte Projekte	68	55

Quelle: Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE)
Darstellung: Landes-Rechnungshof

1 Grundlagen

1.1 Europäische Regionalpolitik

Die Regionalpolitik der Europäischen Union verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu stärken. Dafür stellt die Europäische Union € 308,04 Mrd. zur Verfügung. Vorarlberg partizipiert durch verschiedene Programme an diesen Mitteln.

Situation

In der Förderperiode 2007 bis 2013 setzt die Europäische Union (EU) im Rahmen der Regionalpolitik drei Prioritäten:

- Konvergenz
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit

Das Ziel „Konvergenz“ bezweckt die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Mit dem Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ soll die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Attraktivität der Regionen als Wirtschafts- und Arbeitsstandort gestärkt werden. Das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ stellt auf die Beseitigungen von Grenzen und die Schaffung von Synergien ab.

Europäische Regionalpolitik

Europäische Regionalpolitik 2007 - 2013			
Ziele	Konvergenz	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	Europäische Zusammenarbeit
Mittel	€ 251,16 Mrd. aus EFRE, ESF und KF	€ 49,13 Mrd. aus EFRE, ESF	€ 7,75 Mrd. aus EFRE
Programme Vorarlberg		Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg € 17,66 Mio.	Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein € 9,71 Mio.

Quelle: Europa-Portal (europa.eu), Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE)
Darstellung: Landes-Rechnungshof

Finanzierung	<p>Die EU stellt umfangreiche Mittel zur Erreichung dieser Ziele zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch die zwei Strukturfonds Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF) und durch den Kohäsionsfonds (KF).</p> <p>Während für das Ziel „Konvergenz“ Mittel aus allen drei Fonds fließen, werden die Maßnahmen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ aus dem EFRE und dem ESF, jene im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ aus dem EFRE finanziert. Die Mittel der einzelnen Förderprogramme dürfen nur aus einem Fonds stammen. Im Rahmen der Strukturfondsförderungen hat die EU keine eigenständigen Programme entwickelt. Sie beteiligt sich mit einem Kofinanzierungssatz an nationalen bzw. überregionalen Fördermaßnahmen.</p>
Fondsmittel	<p>Für die Periode 2007 bis 2013 hat die EU mit € 308,04 Mrd. die bisher umfangreichsten Finanzmittel für Strukturmaßnahmen in der EU vorgeesehen. Die Ausgaben für die Regionalpolitik betragen etwa ein Drittel des Gemeinschaftshaushalts. Nach der Gemeinsamen Agrarpolitik ist dies der zweitgrößte Budgetposten der EU. Der Anteil Österreichs an den Fonds beträgt mit € 1,46 Mrd. etwas weniger als ein halbes Prozent.</p> <p>Auf das Ziel „Konvergenz“ sind 82 Prozent der Fondsmittel konzentriert. Für Ziele im Bereich „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ werden 16 Prozent der Mittel verwendet. Weitere 2 Prozent stellt die EU zur Erreichung des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ bereit.</p>
Grundsätze für die Förderabwicklung	<p>Die finanzielle Abwicklung der Operationellen Programme erfolgt nach festen Grundsätzen. EU-Regionalförderungen unterliegen dem Grundsatz der Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten. Dementsprechend sind sie immer an nationale Förderungen in Österreich durch Bund, Länder oder Gemeinden gekoppelt. Die Förderabwicklung erfolgt dezentral bei nationalen Förderstellen. Die Förderfähigkeit der Ausgaben ist zeitlich beschränkt. In der laufenden Programmperiode sind Ausgaben zwischen dem 30. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2015 zuschussfähig.</p>
Europäische Regionalförderungen in Vorarlberg	<p>Vorarlberg ist in dieser Förderperiode an den EFRE-Programmen Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013, Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein, Bayern-Österreich, Alpenraum, Central Europe, South East Europe und Interreg IVc beteiligt.</p> <p>Für die Programme Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013 (RWV) und Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (Interreg IV) hat das Amt der Landesregierung Behördenfunktionen übernommen.</p>

1.2 Rahmenbedingungen

Für die ordnungsgemäße Abwicklung von EU-Förderprogrammen sind verschiedenste Rechtsvorschriften einzuhalten. Die hohen Anforderungen der EU an die Verwaltung und Kontrolle der Projekte bedeuten für die Förderstellen und Förderwerber einen beträchtlichen Arbeitsaufwand.

Situation

Die EU regelt die Ausschüttung der Förderungen auf die verschiedenen Regionen für eine Programmperiode von jeweils sieben Jahren. Für jede Programmperiode werden individuelle Rechtsgrundlagen auf europäischer und nationaler Ebene erlassen. In der Programmperiode 2007 bis 2013 sind für die Durchführung der Programme RWV und Interreg IV im Wesentlichen drei Verordnungen bedeutend. Es sind dies die Allgemeine Strukturfondsverordnung, die dazu ergangene Durchführungsverordnung und die EFRE-Verordnung.

Vorgaben der EU

Die Allgemeine Strukturfondsverordnung (VO [EG] Nr. 1083/2006) regelt die Rahmenbedingungen für die Förderperiode 2007 bis 2013. Sie legt die Ziele, Organisation und Funktionsweise der Strukturfonds, die Grundsätze für eine Förderung sowie die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der Kommission und der Mitgliedstaaten fest.

Die Durchführungsverordnung (VO [EG] 1828/2006) konkretisiert vor allem die Grundsätze der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowie die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (VKS) der Mitgliedstaaten.

Die EFRE-Verordnung (VO [EG] Nr. 1080/2006) beschreibt die Aufgaben des EFRE, seinen Interventionsbereich und die Regeln der Förderfähigkeit.

Ergänzend zu diesen Verordnungen erlässt die Europäische Kommission unter anderem Leitlinien oder Informationsvermerke und zeigt Best-Practice-Beispiele auf. Diese sollen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Förderprogramme unterstützen.

Programmspezifische Vorgaben

Für das Programm RWV müssen auch auf nationaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Strukturfondsmittel abwickeln zu können. Mit der „Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 - 2013“ werden in erster Linie die innerstaatlichen Verantwortlichkeiten und das Zusammenwirken von Bund und Ländern geregelt.

Beispielsweise werden in dieser Art 15a-Vereinbarung die Länder mit der Funktion der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ beauftragt. Die „Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem EFRE“ enthalten die anzuwendenden Förderfähigkeitsregeln. Daneben sind alle sonstigen maßgeblichen Vorgaben, insbesondere das Bundesvergabegesetz bzw. relevante Förderrichtlinien, einzuhalten.

Die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Ländern und Kantonen für das grenzüberschreitende Programm Interreg IV wird in einer Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit festgelegt. Die Programmpartner haben eigene Regelungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben getroffen. Der Fördervertrag über die EFRE-Mittel unterliegt dem EU- und dem deutschen Recht. Ausgenommen davon ist das Vergabe- und Steuerrecht, das sich nach den jeweils berührten nationalen Bestimmungen bzw. nach EU-Recht richtet.

Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein Operationelles Programm sowie eine Beschreibung des VKS für ihre Programme auszuarbeiten und gibt deren Mindestinhalte vor. Die einzelnen Operationellen Programme sowie VKS werden durch Genehmigung der Europäischen Kommission zu verbindlichen Grundlagen für die Programmdurchführung.

Ein Operationelles Programm ist ein mehrjähriges Planungsdokument, das Entwicklungsziele und –strategien sowie Prioritäten und Finanzmittel des Programms festlegt. Die Beschreibung des VKS enthält eine detaillierte Darstellung über das Zusammenspiel zwischen den am Programm beteiligten Behörden und Stellen. Weiters beinhaltet es sämtliche Dokumente und Handlungsanleitungen, die für die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards notwendig sind.

Behörden und
Gremien

Für jedes Operationelle Programm haben die Mitgliedstaaten eine Verwaltungsbehörde, eine Bescheinigungsbehörde und eine Prüfbehörde einzurichten. Darüber hinaus können sie eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen, die Tätigkeiten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde ausführen.

Die Verwaltungsbehörde hat für die effiziente und korrekte Verwaltung und Durchführung des Operationellen Programms zu sorgen. Sie berichtet der Europäischen Kommission jährlich über den Umsetzungsstand.

Die Bescheinigungsbehörde bestätigt die richtige Berechnung und Förderfähigkeit der beantragten EFRE-Mittel gegenüber der Europäischen Kommission. Sie ist auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen der Europäischen Kommission und den Empfängern von Strukturfondsmitteln verantwortlich.

Die Prüfbehörde kontrolliert, ob die eingerichteten VKS ordnungsgemäß funktionieren. Dies erfolgt durch unabhängige System- und Stichprobenkontrollen.

Für jedes Operationelle Programm ist ein Begleitausschuss eingesetzt. Dieser hat bei der Abwicklung und Umsetzung der Operationellen Programme Aufsichtsratsfunktion und vergewissert sich, dass das Programm wirtschaftlich und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Begleitausschuss tagt in der Regel ein Mal im Jahr.

Im Programm Interreg IV ist darüber hinaus ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die operative Umsetzung des Programms. Ihm obliegen die allgemeine Koordinierung und die Auswahl der Projekte. Der Lenkungsausschuss hat dem Begleitausschuss in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit zu berichten.

Bewertung

Die Vorgaben der EU an die Verwaltung und Kontrolle der Projekte wurden von Programmperiode zu Programmperiode in den Verordnungen präziser ausformuliert. Dementsprechend ist der administrative Aufwand für die Verwaltungsebene, aber auch für die Projektträger deutlich gestiegen. Gerade in kleinen Strukturen mit geringen Personalkapazitäten ist es schwierig, die Vorschriften exakt zu befolgen und die geforderten Funktionstrennungen einzuhalten. Zusätzlich zu den gestiegenen Anforderungen werden die Rechte der Europäischen Kommission, Zahlungen zu streichen, zu kürzen oder auszusetzen, stärker wahrgenommen.

Der Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich ein VKS einzurichten, das die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderungen gewährleistet. Können Rückforderungen nicht im Rahmen einer für das Programm unschädlichen Frist vom Fördernehmer bzw. Projektkoordinator wieder eingezogen werden, so haften im Fall eines Regresses durch die Europäische Kommission der Mitgliedstaat bzw. die beteiligten EU-Vertragspartner für verloren gegangene EFRE-Mittel.

Das Risiko für das Land liegt somit in der möglichen Rückforderung von Beträgen, die unter Nichteinhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften an den Fördernehmer bzw. Projektkoordinator ausbezahlt wurden.

2 Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013

2.1 Überblick über das Programm

Für die Stärkung der Vorarlberger Wirtschaft stellt die Europäische Union € 17,66 Mio. zur Kofinanzierung bereit. Die Förderabwicklung erfolgt von einer Landes- und fünf Bundesförderstellen. Insgesamt konnten bisher 68 Projekte genehmigt werden.

Situation

Das Operationelle Programm RWV bezweckt primär die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Vorarlberger Wirtschaft. Dies soll vor allem durch eine Verbesserung der Innovationskapazität erreicht werden. Daneben zielt das Programm auf regionales Wachstum ab. Ergänzt wird diese Ausrichtung durch die beiden Querschnittsziele Nachhaltigkeit und Gender Mainstreaming.

Förderschwerpunkte des Programms RWV

<p>Innovations- und wissensbasierte Wirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche Innovation und F&E - Förderung von Einrichtungen für Technologie, Forschung und Wirtschaft - Förderung von Netzwerken und Wissenstransfer 	<p>Querschnittsziel: Nachhaltigkeit</p>	<p>Querschnittsziel: Gender Mainstreaming</p>
<p>Regionale Wachstumsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Standortqualität - Verbesserung der Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit - Schutz der natürlichen Ressourcen und Schutz vor Naturgefahren 		

Quelle: Operationelles Programm RWV

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 stehen für das Programm RWV EFRE-Mittel in der Höhe von € 17,66 Mio. zur Verfügung. Mit € 12,63 Mio. bzw. 72 Prozent soll der Großteil der Mittel für Investitionen in Innovationen verwendet werden. Im Fokus stehen dabei betriebliche Innovationen sowie Forschung und Entwicklung, die Förderung von Einrichtungen für Technologie und Forschung sowie von Netzwerken und Wissenstransfer.

Für den Förderschwerpunkt regionales Wachstum sind € 4,43 Mio. bzw. 25 Prozent der Mittel vorgesehen. Dazu zählen Förderungen zur Verbesserung der Standortqualität sowie der Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit und den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie vor Naturgefahren. Die übrigen EFRE-Mittel in Höhe von € 0,60 Mio. stehen für die Begleitung des Programms im Rahmen der Technischen Hilfe zur Verfügung.

Da nationale Mittel im selben Ausmaß aufgebracht werden müssen, belaufen sich die Fördermittel für das Programm RWV in dieser Periode auf insgesamt € 35,32 Mio. Mit Ende April 2010 waren 68 Projekte mit einer Gesamtförderhöhe von € 14,68 Mio. genehmigt. Das sind 42 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) fungiert für das Programm RWV als Verwaltungsbehörde. Die Förderabwicklung auf Einzelprojektebene hat die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) je nach Branche an sechs zwischengeschaltete Stellen übertragen. Dazu gehören

- die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) im Amt der Landesregierung,
- die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG),
- die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC),
- der ERP-Fonds,
- die Austria Wirtschaftsservice GmbH (awsg) und
- die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).

Die Haftung für Unregelmäßigkeiten liegt bei jener Vertragspartei, in deren Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

2.2 Begleitung und Steuerung

Der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) obliegt als Verwaltungsbehörde die Begleitung und Steuerung des Programms sowie dessen Bekanntmachung. Dafür setzt die Abteilung verschiedene Steuerungsinstrumente ein.

Situation

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) fungiert im Operationellen Programm RWV als Verwaltungsbehörde. Sie ist für alle Aufgaben verantwortlich, die ihr in der Strukturfondsverordnung zugewiesen werden. Da die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) die Förderabwicklung vertraglich an zwischengeschaltete Stellen delegiert hat, verbleibt in ihrem Aufgabenbereich die Durchführung der Technischen Hilfe.

Die Technische Hilfe umfasst all jene Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung sowie zu Informations- und Kontrollaktivitäten des Programms erforderlich sind. Zu den Aufgaben der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) zählen die

- Strategische Steuerung des Programms,
- Teilnahme an Sitzungen des Begleitausschusses, der Gremien und Arbeitsgruppen,
- Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und
- Erstellung des Durchführungsberichts.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen drei Dienstposten im Ausmaß von insgesamt 0,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zur Verfügung.

Strategische Steuerung

Zur strategischen Steuerung des Programms gehören vor allem die Kontrolle des Umsetzungsstands sowie die Evaluierung der genehmigten Projekte. Für die Kontrolle des Umsetzungsstands hat die EU die n+2-Regel geschaffen. Diese soll eine effiziente und zügige Umsetzung des Programms sicherstellen. Die n+2-Regel besagt, dass Mittel, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bereitstellung gegenüber der Europäischen Kommission mit geprüften und getätigten Ausgaben nachgewiesen werden, für den jeweiligen Mitgliedstaat verfallen. Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) überprüft dies monatlich.

Etwa sechs bis sieben Projekte werden jährlich einem Nachhaltigkeitscheck – dem so genannten Projekt-Check – unterzogen. Einzelne Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung bewerten dafür die Wirkung der Projekte in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, Umwelt und Ressourcen, Soziales und Gesellschaft sowie Gender Mainstreaming. Die Bewertungen werden in einem eigens dafür entwickelten Tool dokumentiert und von einem externen Unternehmen in einem Bericht zusammengefasst. Der Projekt-Check ist ein Steuerungsinstrument, das vor allem dazu dient, die Erreichung der Programmziele zu überprüfen.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Ziele und Inhalte der Informations- und Publizitätsmaßnahmen hat die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) in einem Kommunikationsplan beschrieben. Im Kommunikationsplan ist beispielsweise angeführt, dass auf den Internet-Auftritt besonderes Augenmerk zu legen ist. Auf der Website sollen dem Förderwerber neben allgemeinen Informationen zum Programm auch konkrete Hilfestellungen wie der Förderantrag oder die Auswahlkriterien bereitgestellt werden. Diese stehen derzeit online nicht zur Verfügung.

Im Jahr 2009 wurde die Bevölkerung überwiegend durch Inseratschaltungen in Printmedien über das Programm informiert sowie durch Best-Practice-Beispiele auf die Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht. Allgemeine Informationsveranstaltungen werden seit dem Jahr 2009 nicht mehr durchgeführt. Im Jahr 2009 wurde bei einer Informationsveranstaltung der Wirtschaftskammer auf die Fördermöglichkeit für Investitionen hingewiesen. Die Mitwirkung an einer Veranstaltung der Wirtschaftskammer ist auch für das Jahr 2010 geplant.

Durchführungsbericht

Der Durchführungsbericht wird von der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) jährlich erstellt und vom Begleitausschuss genehmigt. Darin werden im Wesentlichen der Umsetzungsstand der genehmigten Projekte, die Ergebnisse der Sitzungen der Ausschüsse und Gremien sowie die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen dargestellt.

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) wird bei ihren Aufgaben durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) unterstützt. Dazu gehört insbesondere die Mithilfe bei der Erstellung des jährlichen Durchführungsberichts, die Koordination der Zusammenarbeit der Bundesförderstellen und der Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung, die Teilnahme an erforderlichen Sitzungen, die Kontrolle der Einhaltung der n+2-Regel sowie die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Daneben besteht zwischen den Abteilungen während der Programmperiode ein ständiger Austausch über die laufenden Einzelprojekte.

Die Aufgabenverteilung im Amt der Landesregierung ist in der Regelung der amtsinternen Organisationsstruktur zur Abwicklung des Operationellen Programms RWV festgelegt.

Bewertung

Durch die umfangreiche Delegation von Aufgaben verbleiben bei der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) keine Tätigkeiten der primären Förderabwicklung. Infolge vertraglicher Absicherung mit den Bundesförderstellen, liegt das Risiko von Rückzahlungen für das Land lediglich im Bereich der Projektabwicklung durch Abteilungen des Amts der Landesregierung.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) und der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) wird vom Landes-Rechnungshof positiv beurteilt. Die Steuerungsinstrumente zur Kontrolle und Evaluierung der Projekte werden von der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) regelmäßig eingesetzt.

Die Ziele des Kommunikationsplans werden trotz geringer Abweichungen von den Vorgaben grundsätzlich erreicht. Durch die großflächigen Medienkampagnen werden die potenziellen Begünstigten in geeigneter Form über die Fördermöglichkeiten informiert. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs sind jedoch die Bewertungs- und Auswahlkriterien für die Förderwerber nicht in ausreichendem Maße transparent.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Bewertungs- und Auswahlkriterien für alle potenziellen Förderwerber auf der Website des Landes Vorarlbergs zu veröffentlichen.

Stellungnahme

Auf der Website werden der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber neben allgemeinen Informationen zum Programm auch konkrete Hilfestellungen (Wege zur Förderung) sowie die Förderanträge der verschiedenen Förderstellen bereitgestellt. Die Kriterien für die Beurteilung und Auswahl der Projekte werden hinkünftig ebenfalls auf die Programm-Homepage gestellt werden.

2.3 Abwicklung der Projektförderung

Mit den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten wird das Programm effizient und weitgehend ordnungsgemäß abgewickelt. Die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) hat verstärktes Augenmerk auf die nachvollziehbare Dokumentation der Förderabwicklung sowie der Projektbeurteilung zu legen. Die Prüfindensität im Bereich des Vergaberechts ist zu erhöhen.

Situation

Die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) nimmt als verwaltende Förderstelle die Förderabwicklung auf Einzelprojektebene wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Programms RWV stehen der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) drei Dienstposten im Ausmaß von insgesamt 0,9 VZÄ zur Verfügung.

Für die Förderabwicklung durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) sind in der Programmperiode 2007 bis 2013 EFRE-Mittel in der Höhe von € 8,06 Mio. geplant. Unter Hinzurechnung der nationalen Kofinanzierungsmittel in selber Höhe steht ein Fördervolumen von € 16,12 Mio. zur Verfügung. Mit Ende April 2010 hat die Abteilung 31 Projekte in der Höhe von € 2,97 Mio. genehmigt.

Von den genehmigten Projekten sind derzeit acht endabgerechnet. Dazu gehören Projekte über

- die Errichtung und Ausstattung einer Kinderbetreuungseinrichtung,
- die Errichtung des Science Centers bei der inatura – Erlebnis Naturschau GmbH,
- die Erstellung eines Masterplans für die künftige Entwicklung des Seestadt-Areals,
- die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie Schnee Aktiv für die Gemeinde Schoppernau,
- die Erstellung einer Standortprüfung für eine Badeanlage in der Gemeinde Lech,
- das Konzept zur Errichtung weiterer Standorte überbetrieblicher Kinderbetreuungseinrichtungen,
- die Anschaffung einer Buchdruckmaschine und
- die Errichtung von technischen Infostellen in der Alpenregion Bludenz.

Neben der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) werden auch die Abteilungen Gesellschaft und Soziales (IVa), Raumplanung und Baurecht (VIIa), Umweltschutz (IVe) und Wasserwirtschaft (VIId) mit Teilen der Projektabwicklung betraut. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich unter der Aufsicht und Verantwortung der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa).

Fördersätze

Die Förderhöhe eines Projekts wird entweder auf Grundlage der Richtlinie Wirtschaftsförderungsprogramm 2007 - 2013 des Landes festgesetzt oder beruht auf Einzelentscheidungen. Der Großteil der Projekte wird auf Basis von Einzelentscheidungen gefördert.

**Fördersätze für das Programm RWV
in Prozent**

	Einzelentscheidungen			Richtlinie
	Studien	Kooperationen	Infrastrukturmaßnahmen	Investitionen
Bandbreite	30 - 50	30 - 50	20 - 25	–
Unternehmen	30	30	–	Zinsen- oder Kreditzuschuss
Gemeinden	Finanzkraft	Finanzkraft	Finanzkraft	–

Quelle: Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)
Darstellung: Landes-Rechnungshof

Die Förderrichtsätze bei Einzelentscheidungen wurden von der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) intern aufgrund ihrer Erfahrungen sowie in Anlehnung an europäische und nationale Vorgaben festgesetzt. Danach werden Studien oder Kooperationen mit 30 bis 50 Prozent und Infrastrukturprojekte von Gemeinden mit 20 bis 25 Prozent gefördert. Innerhalb der Bandbreiten hat sich ein interner Usus etabliert. Private Unternehmen erhalten bei Studien oder Kooperationen einen Fördersatz von 30 Prozent. Bei Gemeinden wird die Förderhöhe entsprechend der Finanzkraft festgelegt.

Für Investitionen sind die Fördersätze in der Richtlinie Wirtschaftsförderungsprogramm 2007 - 2013 vorgegeben. Die Förderung wird entweder als Zinsenzuschuss in Höhe von 2 Prozent p.a. auf die Dauer von fünf Jahren oder in Form eines Zuschusses in Höhe von 10 Prozent des geförderten Kreditvolumens gewährt. Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt in der Regel € 200.000, die Obergrenze € 750.000.

Antragstellung und Antragsprüfung

Die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) verfolgt – mit Ausnahme von Investitionskostenförderungen – das Prinzip der individuellen Beratung vor Antragstellung. Der potenzielle Förderwerber wird dabei vorab über die Projektauswahlkriterien, das Vergaberecht, die förderfähigen Kosten, Finanzierungsfragen, Abrechnungsmodalitäten usw. informiert. Bei der Förderung von Investitionskosten erfolgt die Beratung in den meisten Fällen über die Hausbank.

Die Förderwürdigkeit eines Projekts wird vor Antragstellung vom Sachbearbeiter der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsvorstand und teilweise dem zuständigen Regierungsmitglied beurteilt. Abhängig von der Art des Projekts werden bestimmte Auswahlkriterien herangezogen.

Nach inoffizieller Mitteilung über die Förderung des Projekts stellt der Förderwerber einen Antrag. In der laufenden Programmperiode gab es keinen Förderantrag, der nicht genehmigt wurde. Wie viele Erstgespräche in einen Antrag münden, kann von der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) nicht eingeschätzt werden. Die Antragsprüfung erfolgt mittels einer standardisierten Checkliste.

Nach der Antragsprüfung wird das Projekt anhand der vorgegebenen Selektionskriterien bewertet. Der Sachbearbeiter beurteilt beispielsweise den Innovations- und Technologiegehalt, den Umweltbeitrag oder die Beschäftigungswirkung durch Schaffung von Arbeitsplätzen. Für jedes Bewertungskriterium können in einem Standardformular 0 bis 3 Punkte vergeben werden. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Förderwerber in der Regel nicht bekannt gegeben.

Genehmigung

Projekte werden bis zu einem Fördervolumen von € 25.000 durch einen Aktenvermerk an das zuständige Regierungsmitglied genehmigt. Bei einem Fördervolumen von über € 25.000 ergeht ein Beschluss der Landesregierung.

Monitoring

Nach der Förderzusage erfasst die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) die Informationen über den Fördernehmer im zentralen Monitoringsystem ATMOS. Vor Freigabe der Einzelprojektdaten werden im Monitoringsystem zahlreiche automatische Prüfläufe durchgeführt, um fehlerhafte Dateneingaben zu verhindern.

Das Monitoringsystem wurde vom ERP-Fonds entwickelt und dient der Erfassung und Darstellung von Projektdaten für sämtliche EFRE-Programme in Österreich. Für die Dateneingabe bzw. einen Lesezugriff im Monitoringsystem wurden zu Beginn der Förderperiode die erforderlichen Berechtigungen erteilt. Das Monitoringsystem ist nach Angaben der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) verlässlich.

Vor-Ort-Kontrolle

Alle Projekte werden vor ihrem Abschluss vor Ort geprüft. Bei der Vor-Ort-Kontrolle wird unter anderem geprüft, ob alle Bedingungen laut Fördervertrag erfüllt sind, geförderte Produkte tatsächlich angeschafft wurden und ob die geforderten Publizitätsmaßnahmen eingehalten sind. Außerdem werden Rechnungen geprüft und Fragen zu Details geklärt. Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle werden in einer Berichtsvorlage dokumentiert. Bei Studien wird naturgemäß keine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt.

**Abrechnungsprüfung
und Auszahlung der
Mittel**

Nach Abschluss des Projekts legt der Förderwerber einen Endbericht, eine Rechnungsaufstellung mit den dazugehörigen Originalbelegen und Zahlungsnachweisen sowie einen Soll-Ist-Vergleich vor. Bei größeren Projekten werden während der Laufzeit Zwischenabrechnungen eingereicht.

Die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) prüft alle Originalbelege anhand einer Checkliste auf deren Förderfähigkeit. Kontrolliert werden beispielsweise, ob die Rechnungen auf den Fördernehmer lauten, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Projektdurchführungszeitraums liegen oder der Rechnungsinhalt in sachlichem Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand steht. Die Originalbelege werden anschließend entwertet und von einem weiteren Sachbearbeiter zur Sicherstellung des 4-Augen-Prinzips überprüft.

Im Zuge der Abrechnungsprüfung werden einzelne Daten zum Projekt in einer Berichtsvorlage dokumentiert, die Checkliste zur Rechnungsprüfung ausgefüllt sowie eine korrigierte Rechnungsaufstellung erstellt. Der Prüfbericht über die Abrechnung enthält keine genauen Angaben darüber, weshalb allenfalls Korrekturen vorgenommen wurden.

Nach der Abrechnungsprüfung werden die nationalen Fördermittel über die VBK ausbezahlt und die EFRE-Mittel im Monitoringsystem erfasst. Die Ausgaben werden vom Vorstand der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) genehmigt.

Unregelmäßigkeiten

Zu Unrecht angewiesene EFRE-Mittel sind durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) vom Begünstigten zurückzufordern. In dieser Programmperiode sind noch keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten. Die vierteljährlichen Leermeldungen an das Bundeskanzleramt als Prüfbehörde wurden in der neuen Programmperiode nicht durchgeführt, da das Bundeskanzleramt zum Zeitpunkt der Prüfung noch kein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt hatte.

Vergaberecht

Verstöße gegen das Vergaberecht können dazu führen, dass Ausgaben im Rahmen der Strukturfonds teilweise bzw. vollständig nicht förderfähig sind.

Im Amt der Landesregierung sind im Bereich des Vergaberechts bestimmte Maßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Antragstellung hat der Förderwerber anzugeben, ob er dem Bundesvergabegesetz unterliegt. Kommt es zur Anwendung, muss er bei der Endabrechnung eine Person namhaft machen, die für die Einhaltung des Vergaberechts verantwortlich ist. Diese dokumentiert die angewendeten Verfahrensschritte in einer Checkliste. Außerdem verpflichtet sich der Förderwerber im Fördervertrag, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Bei Nichteinhaltung sind bereits erhaltene Förderbeträge rückzuerstatten. Die Angaben des Förderwerbers werden bei der Abrechnungsprüfung zugrunde gelegt. Eine endgültige Beurteilung des Sachverhalts durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) erfolgt nicht.

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) lässt sich im Juni 2009 mittels Regierungsbeschlusses bestätigen, dass mit diesen Vorkehrungen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen. Eine vollinhaltliche Vergabeüberprüfung steht nach Ansicht der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) in keinem Verhältnis zum Nutzen, den die EU-Förderprogramme für das Land erbringen.

Bewertung

Das Programm RWV wird von der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla) weitgehend ordnungsgemäß abgewickelt. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Fördervolumens und der beschränkten Personalkapazität wird das Programm von der Erstberatung bis zur Abrechnung überwiegend von einer Person durchgeführt. Obwohl im Bereich der Antragsgenehmigung und Abrechnungsprüfung die 4-Augen-Kontrolle sichergestellt wird, ist die geforderte Funktionstrennung zwischen Projektgenehmigung und Abrechnung nicht eingehalten.

Im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Personaleinsatz sowie die konzentrierte Fachkompetenz ist eine Funktionstrennung in der bestehenden Struktur nur mit hohem Aufwand realisierbar. Diese ist aber ein wichtiger Grundsatz der Strukturfondsverordnung.

Das Prinzip der individuellen Antragsberatung ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll. Ob durch die Vorselektion Rechte potenzieller Förderwerber beschnitten wurden, kann durch dieses Verfahren nicht beurteilt werden. Da die Bewertungs- und Auswahlkriterien derzeit nicht publiziert sind, fehlt die Transparenz über die Entscheidungskriterien.

In der Programmabwicklung kommen sehr viele standardisierte Dokumente zum Einsatz. Sie dienen vor allem der Dokumentation der Verfahrensschritte. Aufgrund des damit verbundenen Automatismus, besteht die Gefahr, dass einzelne Sachverhalte unkritisch übernommen werden. Der Dokumentation der Förderabwicklung kommt auch durch die Konzentration aller Verfahrensschritte bei einer Person große Bedeutung zu. Die Agenden müssen auch bei deren Ausfall weitergeführt werden können.

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projekts anhand des Formulars über die Projektauswahlkriterien ist wenig aussagekräftig. Ob ein Kriterium nicht zutrifft, in geringem Ausmaß zutrifft, das Kriterium ausreichend erfüllt ist oder in besonderem Ausmaß zutrifft, wird nach der Einschätzung des Sachbearbeiters beurteilt. Eine Dokumentation der für die Bewertung ausschlaggebenden Überlegungen ist nicht vorhanden. Außerdem gibt es keine Punkteuntergrenze für die Genehmigung von Projekten. Eine nachvollziehbare, transparente Projektbeurteilung kann nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs durch Einführung eines Bewertungsmaßstabs erreicht werden.

Im Bericht über die Abrechnungsprüfung sollten sämtliche Korrekturen sowie deren Berechnung und Begründung angeführt sein. Teilweise ist die Beurteilung der Förderfähigkeit bestimmter Kosten aus dem Verwendungsnachweis nur schwer nachvollziehbar. Die Entwertung der Belege durch den Stempel „zur Förderung vorgelegt“ ist nicht praktikabel. Bei wörtlicher Auslegung dieser Phrase ist damit weder konstatiert, ob die Rechnung als förderfähig anerkannt wurde, noch in welcher Höhe eine Förderung erfolgte.

Die Einhaltung des Vergaberechts gewinnt für die Europäische Kommission zunehmend an Bedeutung. Besonders im Zuge der Abrechnungsprüfung hat eine selbstständige Beurteilung der relevanten Sachverhalte zu erfolgen, um die Förderfähigkeit der Kosten bestätigen zu können.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Überlegungen im Zuge der Projektbeurteilung schriftlich festzuhalten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Prüfsicherheit im Bereich des Vergaberechts erhöhen.

Stellungnahme

Im Abrechnungsformular wird künftig die Kostenkorrektur besser und für Außenstehende verständlich dokumentiert.

Die Funktionstrennung zwischen Projektgenehmigung und Abrechnung wird entsprechend geändert. Ein zweiter Sachbearbeiter führt die Erstkontrolle der Abrechnungen durch. Der in EU-Angelegenheiten zuständige Sachbearbeiter führt im Anschluss daran nochmals eine Stichprobenprüfung durch.

Es wird demnächst ein neuer Stempel für die Entwertung der Rechnungen in Auftrag gegeben.

Über Empfehlung der Abteilung PrsE als Verwaltungsbehörde haben die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Förderstellen des Landes (Abteilungen VIa und IVa) Schulungen im Vergaberecht besucht. Zukünftig wird ein genaueres Augenmerk auf das Vergaberecht gelegt. Die Angaben der Projektträger werden noch detaillierter geprüft werden (z.B. Firmenbuchauszug). Zudem wird die Abteilung PrsE in Zusammenarbeit mit der Abteilung VIa den Prüfbericht für die Abrechnung von Projekten im Hinblick auf die vergaberechtlichen Prüfungen verbessern.

2.4 Förderung der Technischen Hilfe

Bei Projekten im Rahmen der Technischen Hilfe ist die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) selbst begünstigt. Die Abrechnungsprüfung hat unabhängig vom Begünstigten zu erfolgen. Die Prüfungshandlungen der Abteilung Gebarungskontrolle (Illc) sind an die rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Situation

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen für die Technische Hilfe € 1,20 Mio. bereit. Die Hälfte der Mittel stammt aus dem EFRE. Über die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) werden € 900.000 abgewickelt. Davon sind € 440.000 für Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen eingeplant. Die übrigen Mittel in Höhe von € 460.000 sind für Zahlungen an die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), für die Evaluierung der Projekte sowie für Dienstreisen und Sitzungen vorgesehen. Dem Bund stehen € 300.000 für Zahlungen an den ERP-Fonds als Monitoringstelle zur Verfügung. Die Kosten der Technischen Hilfe sind zu 100 Prozent förderfähig.

In der laufenden Förderperiode hat die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) für die Durchführung der Technischen Hilfe bisher € 301.800 benötigt. Das entspricht etwa einem Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die Auftaktkampagne wurden in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt € 239.100 verausgabt. Die laufende Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet vor allem Informationskampagnen, bei der Inserate und Radiospots geschaltet, Broschüren und give-aways verteilt oder Bannerwerbungen im Internet veröffentlicht werden. Die Ausgaben beliefen sich bis dato auf € 35.400.

Der überwiegende Teil der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird von einer externen Werbeagentur durchgeführt. Diese wurde nach öffentlicher Ausschreibung mit der Organisation einer Auftaktkampagne sowie mit der laufenden Öffentlichkeitsarbeit beauftragt. Einzelne Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit – wie beispielsweise Pressekonferenzen oder Inseratschaltungen – führt die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) selbst durch.

Die ÖROK nimmt im Rahmen der Begleitausschüsse die Funktion des gemeinsamen Sekretariats wahr. Dafür sind bisher Zahlungen in Höhe von € 6.600 angefallen.

Für die Evaluierung der Projekte hat die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) in dieser Förderperiode bisher € 4.300 aufgewendet. Die sonstigen Ausgaben wie beispielsweise Reisekosten betragen € 16.400.

Förderabwicklung

Im Rahmen der Technischen Hilfe ist die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) selbst begünstigt. Es gibt keine formelle Antragstellung.

Die Projekte werden grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde ausgewählt und genehmigt. Ab einem Kofinanzierungsanteil des Landes von € 25.000 hat eine kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung zu erfolgen. Voraussetzung für die Projektgenehmigung ist die Einhaltung des öffentlichen Auftragswesens, der staatlichen Beihilfenregelungen, der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit.

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) prüft sämtliche Rechnungen auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigt die Förderfähigkeit aus EFRE-Mitteln. Die anerkannten Kosten werden dann über die VBK ausbezahlt und die Originalbelege entwertet. Der EFRE-Teil wird vorfinanziert. Zur Dokumentation der Projektabrechnung führt die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) alle förderfähigen Ausgaben in einer Belegaufstellung an. Ein Soll-Ist-Vergleich wird nicht erstellt. Gemeinsam mit der Belegaufstellung werden sämtliche Unterlagen zum abgeschlossenen Projekt an die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) zur Abrechnungsprüfung übermittelt. Vor-Ort-Prüfungen sind nicht vorgesehen.

Die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) prüft die abgerechneten Projekte anhand einer von der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) bereits ausgefüllten Checkliste. Dabei wird kontrolliert, ob die Förderfähigkeit der einzelnen Belege von der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) richtig beurteilt wurde. Ob die der Projektgenehmigung zugrunde liegenden Dokumente wie zum Beispiel ein Regierungsbeschluss, ein Budgetplan oder ein Zusageschreiben mit den tatsächlichen Kosten übereinstimmen, wird nicht überprüft. Überschreitungen zu den geplanten Ausgaben werden nicht hinterfragt.

Bewertung

Für die Abwicklung von Projekten im Bereich der Technischen Hilfe gelten dieselben rechtlichen Grundlagen wie für alle anderen Projekte des Programms RWV. Neben den einschlägigen europäischen Verordnungen sind daher insbesondere auch die Vorschriften aus den Programmdokumenten einzuhalten. Der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen Projektgenehmigung und Abrechnung soll eine vom Begünstigten unabhängige Projektbeurteilung sicherstellen.

Kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof, dass die Förderfähigkeit der Kosten vom Begünstigten selbst bestätigt wird. Welche Prüfungshandlungen von der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) gesetzt werden, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Da die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) für die Abrechnungsprüfung im Bereich der Technischen Hilfe verantwortlich ist, muss die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf weitergehenden Prüfungshandlungen beruhen. Die gesetzten Prüfschritte sind entsprechend zu dokumentieren.

Der im VKS geforderte Soll-Ist-Vergleich soll als Grundlage dienen, um eventuelle Überschreitungen zu den geplanten Ausgaben transparent zu machen. Zudem erleichtert ein Soll-Ist-Vergleich die Abrechnungsprüfung. Abweichungen werden derzeit nicht ausreichend begründet.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Prüfungshandlungen der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) entsprechend den Vorgaben zu gestalten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, im Zuge der Abrechnung von Projekten der Technischen Hilfe einen Soll-Ist-Vergleich zu erstellen.

Stellungnahme

Voraussetzung für die Projektgenehmigung ist die inhaltliche Übereinstimmung mit den Vorgaben des Operationellen Programms bzw. Programmumsetzungshandbuchs, die Einhaltung des öffentlichen Auftragswesens, der staatlichen Beihilfenregelungen sowie der Querschnittsziele Chancengleichheit und Umweltschutz.



Ein Soll-Ist-Vergleich wird insofern durchgeführt, als die genehmigten Mittel den von der Förderstelle anerkannten Mitteln gegenübergestellt werden (vgl. Checkliste für die Abrechnung von Projekten der Priorität 3 „Technische Hilfe“). Ein detaillierter Soll-Ist-Vergleich wird derzeit nicht durchgeführt. Es ist geplant, in die Checkliste einen detaillierten Soll-Ist-Vergleich (Vergleich Plandaten-Istdaten einschließlich Begründung all-fälliger Abweichungen) aufzunehmen.

Die Förderfähigkeit der Kosten wird nicht nur vom Begünstigten selbst bestätigt. In Referenzdokument 16 „Prüfbericht – Checkliste für die Abrechnung von Projekten der Priorität 3 – Technische Hilfe“ wird unter Punkt G) „Rechnungsinhalt steht in sachlichen Zusammenhang mit Förderungsgegenstand“ auch die Förderfähigkeit der Kosten durch die Abteilung IIIc überprüft.

Die Prüfungshandlungen der Abteilung IIIc sind im Referenzdokument 16 „Prüfbericht – Checkliste für die Abrechnung von Projekten Priorität 3 – Technische Hilfe“ dokumentiert. Dabei wird unter anderem in Punkt G) „Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Fördergegenstand“ auch die Förderfähigkeit der Kosten überprüft und bestätigt. Der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes, insbesondere die der Projektgenehmigung zugrundeliegenden Dokumente zu hinterfragen und die dahingehenden Prüfungshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren, wird nachgekommen.

Der Prüfbericht der Abteilung IIIc wird hinsichtlich des Soll-Ist-Vergleichs entsprechend adaptiert.

3 Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Das Programm Interreg IV gehört von der finanziellen Ausstattung mit EFRE-Mitteln zu den kleinen Interreg-Programmen. Vorarlberg ist an über 80 Prozent der bisher genehmigten Projekte beteiligt. Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) nimmt die Letztkontrolle der beantragten Mittel vor, bevor der Zahlungsantrag an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Situation

Die ersten Interreg-Programme wurden im Jahr 1995 gestartet. Derzeit läuft die vierte Förderperiode unter dem Begriff Europäische Territoriale Zusammenarbeit. Gefördert werden grenzüberschreitende Projekte mit dem Ziel, den gemeinsamen Wirtschaftsraum weiter zu entwickeln, Erwerbsmöglichkeiten zu sichern, die Infrastruktur im Gesamttraum auszubauen und die verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter anderem im sozialen und kulturellen Bereich zu ermöglichen.

Programmpartner sind das Land Vorarlberg, das Bundesland Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Fürstentum Liechtenstein und zehn Schweizer Kantone. Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) ist Bescheinigungsbehörde. Die Agenden der Verwaltungsbehörde nimmt das Regierungspräsidium Tübingen wahr, die der Prüfbehörde die EU-Finanzkontrolle in Stuttgart. Für die Prüfung der Projektanträge, die Projektbegleitung sowie die Abrechnungsprüfung ist ein Gemeinsames Technisches Sekretariat eingerichtet.

Die Europäische Kommission hat am 7. Mai 2010 das VKS des Programms Interreg IV für die Periode 2007 bis 2013 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte verzögert, weil die Verwaltungsbehörde zuvor die Prüfung des Vergaberechts zu verstärken und die Bescheinigungsbehörde eine Checkliste nachzureichen hatte.

Die EFRE-Mittel für das Programm Interreg IV belaufen sich auf insgesamt € 23,87 Mio. Davon hat Vorarlberg mit € 9,71 Mio. einen Anteil von 41 Prozent eingebracht. Für die EFRE-Kofinanzierung wird ein Fördersatz von maximal 60 Prozent angewendet. Über die Höhe des Fördersatzes entscheidet der Lenkungsausschuss bei Projektgenehmigung.

In dieser Programmperiode hat der Lenkungsausschuss bereits 65 Projekte genehmigt. Das Land Vorarlberg ist an 55 dieser Projekte beteiligt. Beispielsweise wurden die Aktion Gemeinsam gegen den Feuerbrand, der Drei-Länder-Marathon oder der nachhaltige Hochwasserschutz gefördert. Für die Projekte wurden bisher € 4,41 Mio. aus dem EFRE ausbezahlt und € 2,49 Mio. an nationalen Kofinanzierungsmitteln bereitgestellt. Dadurch sind 80 Prozent der Vorarlberger EFRE-Mittel gebunden.

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) nimmt im Programm Interreg IV auch die Funktion einer Netzwerkstelle wahr. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Bescheinigungsbehörde und Netzwerkstelle stehen drei Dienstposten im Ausmaß von insgesamt 0,9 VZÄ zur Verfügung.

Netzwerkstelle

Zu den wesentlichen Aufgaben der Netzwerkstelle zählen die Beratung potenzieller Projektträger, die Mitprüfung von Projektanträgen, die Unterstützung bei der Abrechnungsprüfung und die laufende Kommunikation mit der Verwaltungsbehörde. Die Netzwerkstellen werden insbesondere bei Fragen zu nationalen Rechtsvorschriften eingebunden.

Seit dem Jahr 2009 bewerten die Netzwerkstellen außerdem die erwartete Wirkung der Projekte mittels eines Nachhaltigkeitschecks. Diese Wirkungsabschätzung erfolgt bei Antragstellung und wird für jedes Projekt von den Programmpartnerländern sowie dem Projektkoordinator durchgeführt. Bewertet wird beispielsweise die Wirkung der Projekte auf die grenzüberschreitende Integration, auf die grenzüberschreitenden Strukturen, auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern oder auf die Umwelt. In den Nachhaltigkeitscheck werden auch fachpolitische Stellungnahmen der Abteilungen des Amtes der Landesregierung eingearbeitet. Die Wirkungsabschätzung dient der Gesamtbeurteilung des Projekts sowie dem Lenkungsausschuss als Grundlage für die Projektauswahl.

Bescheinigungsbehörde

Die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) ist insbesondere für die Bescheinigung der EFRE-Auszahlungsanweisungen sowie für die Übermittlung der Zahlungsanträge an die Europäische Kommission zuständig. Sie hat den ERP-Fond mit Abwicklungsaufgaben betraut.

Die Auszahlungsanweisung wird gemeinsam mit dem Prüfprotokoll und den Abrechnungsunterlagen von der Verwaltungsbehörde an die Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) übermittelt. Diese überprüft die Unterlagen auf Plausibilität und bescheinigt die anerkannten EFRE-Mittel gegenüber der Europäischen Kommission.

Die Bescheinigungsbehörde überprüft die vom ERP-Fonds übermittelten Zahlungsanträge sowie Ausgabenerklärungen und übermittelt sie an die Europäische Kommission. Der ERP-Fonds zahlt die EFRE-Mittel auf Basis der Auszahlungsanweisung an den Projektkoordinator aus und erfasst die Zahlung im Monitoringsystem.

Die Prüfungshandlungen der Bescheinigungsbehörde wurden bisher nicht dokumentiert. Die eigens entwickelte Checkliste hat die Bescheinigungsbehörde noch nicht verwendet, da sie von der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt war. Sie wird nach Angaben der Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE) künftig angewendet.

Im März 2010 hat die Prüfbehörde eine Systemprüfung der Bescheinigungsbehörde durchgeführt und mit einer Reihe von Einzelprojektprüfungen begonnen. Die Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Bewertung

Das Programm Interreg IV ermöglicht eine grenzüberschreitende Nutzung von Synergien. Obwohl es zu den kleineren Interreg-Programmen zählt, konnte Vorarlberg schon von einer Vielzahl von Projekten profitieren.

Die Prüfungshandlungen der Bescheinigungsbehörde dienen der Letztkontrolle sämtlicher Daten, bevor diese an die Europäische Kommission gemeldet werden. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist daher die genaue Kontrolle wichtig. Aus den geprüften Akten war nicht ersichtlich, welche Schritte von der Bescheinigungsbehörde vor Bescheinigung der Auszahlungsanweisungen gesetzt wurden.

Die Beurteilung der Projekte durch die Netzwerkstellen ist bedeutend, da eine Genehmigung die Zustimmung aller Netzwerkstellen erfordert.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass die Prüfschritte der Bescheinigungsbehörde ausreichend dokumentiert sind.

Stellungnahme

Die Prüfschritte der Bescheinigungsbehörde werden bereits jetzt anhand der von ihr selbst konzipierten und von der EU-Kommission mit Schreiben vom 07.05.2010 im Rahmen des VKS genehmigten „Checkliste der Bescheinigungsbehörde“ (Anlage 34-2 zum VKS) dokumentiert. Die Empfehlung auf Seite 30, sechster Absatz, wurde daher bereits umgesetzt.

Bregenz, im Juni 2010

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl.Nr. 1/1930 idF BGBl.Nr. 1013/1994)
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERP	European Recovery Program = Europäisches Wiederaufbau-Programm
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
Interreg IV	Interreg IV – Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein
KF	Kohäsionsfonds
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
RWV	Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007 - 2013
usw.	und so weiter
VBK	Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung (Rechnungswesen der Landesverwaltung)
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente